

Folgenabschätzung zu Vorschlägen für

- **neue Vorschriften über Abgasanalysatoren (2024:X)**
- **Aufhebung der Vorschriften über Abgasanalysatoren (2016:11)**

1. Einleitung und Zusammenfassung der Vorschläge

Gemäß der Verordnung (2021:1252) mit Anweisungen für die Schwedische Agentur für Akkreditierung und Konformitätsbewertung (Swedac) ist sie unter anderem für die gesetzliche Metrologie zuständig. Diese Verantwortung umfasst die Aufrechterhaltung eines erforderlichen regulatorischen Rahmens für die gesetzliche Metrologie sowie die Ausübung der Aufsicht und Marktüberwachung von Produkten im Zuständigkeitsbereich.

Swedac ist berechtigt, gemäß § 14 der Abgasreinigungsverordnung (2011:345) Vorschriften über Anforderungen an und Überprüfung von Messgeräten zu erlassen, die bei der Abgasreinigung von im Verkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen eingesetzt werden. Darauf aufbauend hat Swedac Vorschriften (2016:11) zu Abgasanalysatoren (STAFS 2016:11) erlassen.

Der Rechtsrahmen gilt für Wirtschaftsakteure, die Abgasanalysatoren zur Verfügung stellen oder in Verkehr bringen.

Die einschlägigen Swedac-Vorschriften wurden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung), genannt MID, erlassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sind das Ergebnis einer allgemeinen Überprüfung der Vorschriften von Swedac im Bereich der gesetzlichen Metrologie.

Die Änderungen sollten durch eine neue Grundverordnung eingeführt werden, mit der gleichzeitig STAFS 2016:11 aufgehoben wird. Die neuen Vorschriften werden voraussichtlich frühestens am 1. Oktober 2024 in Kraft treten, da die Vorschriften gemäß der Verordnung (1994:2029) über technische Vorschriften und der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates als technische Vorschriften notifiziert werden müssen.

Zusammenfassend enthält der Entwurf Folgendes:

- Die Bestimmung über den Anwendungsbereich wird geändert, um deutlich zu machen, dass die Vorschriften nicht immer die Kennzeichnung von Abgasanalysatoren vorschreiben.
- Die Bestimmung über die Inbetriebnahme von Abgasanalysatoren zur Verwendung in einem Anwendungsbereich, in dem keine spezifischen Anforderungen hinsichtlich des Typs des zu verwendenden Abgasanalysators bestehen, wird gestrichen.
- Zwei Bestimmungen, die aus Informationen bestehen, werden gestrichen.
- Zwei Verweise auf andere Regulierungsrahmen werden aktualisiert.
- Änderungen in Bezug auf Struktur und Sprache werden vorgeschlagen.

2. Beschreibung des Problems und was erreicht werden soll

STAFS 2016:11 enthält Verweise auf Rechtsvorschriften in anderen Verordnungen, nämlich die MID und die Vorschriften der schwedischen Verkehrsbehörde. Diese Bestimmungen wurden geändert (siehe Abschnitt 2 Buchstaben a und c). Damit die Vorschriften von Swedac auf dem neuesten Stand gehalten werden und die geänderten Bestimmungen der MID und der Vorschriften der schwedischen Verkehrsbehörde widerspiegeln, müssen entsprechende Änderungen an unseren Vorschriften vorgenommen werden.

Swedac überprüft auch laufend alle Vorschriften im Bereich des gesetzlichen Messwesens. Hintergrund dieser Überprüfung ist, dass die geltenden Vorschriften zwar ihre spezifischen Ziele erfüllen, jedoch verbessert werden müssen. Die ermittelten Verbesserungspotenziale betreffen insbesondere die sprachliche Klarheit, die Kohärenz von Terminologie und Struktur sowie die Notwendigkeit einer Vereinfachung und Klarstellung der den Wirtschaftsakteuren auferlegten Anforderungen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll sichergestellt werden, dass der Rechtsrahmen für alle Interessenträger klar, leicht verständlich und praktikabel ist.

a. Anwendungsbereich und Anforderungen an Abgasanalysatoren - Abschnitte 1, 3 und 4 von STAFS [2024:X] (Vorschläge zu den Abschnitten 1, 3, 4, 7 und 9 der STAFS 2016:11)

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung über den Anwendungsbereich zu ändern, um deutlich zu machen, dass die Kennzeichnung von Abgasanalysatoren nicht immer erforderlich ist. Die Vorschrift verfolgt somit einen ähnlichen Ansatz wie andere kürzlich verabschiedete instrumentenspezifische Verordnungen zur Umsetzung der MID.

In Abschnitt 3 von STAFS 2016:11 heißt es, dass die Anforderungen an die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung erfüllt sein müssen, wenn ein Wirtschaftsakteur einen Abgasanalysator auf dem

Markt bereitstellt oder einen Abgasanalysator für bestimmte festgelegte Zwecke in Verkehr bringt. Die Anforderungen, die für die Kennzeichnung gelten, sind in Kapitel 2 und Kapitel 3 von STAFS 2016:1 über Messgeräte festgelegt. Um sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen in gleicher Weise wie andere gerätespezifische Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Messgeräte formuliert wird, wird vorgeschlagen, die Bestimmung so zu ändern, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung ausdrücklich festgelegt werden.

Ferner wird vorgeschlagen, Abschnitt 7 Absatz 1 des STAFS 2016:11 zu ändern, um den Verweis auf Anhang 7 der Vorschriften und allgemeinen Empfehlungen der schwedischen Verkehrsbehörde (TSFS 2010:84) zur Inspektion durch einen Verweis auf die geltenden Vorschriften zu ersetzen – die Vorschriften und allgemeinen Empfehlungen der schwedischen Verkehrsbehörde (2017:54) zur technischen Überwachung, Anhang 1. Anhang 7 der TSFS 2010:84 betraf die Überprüfung der Anforderungen an die Abgasreinigung für alle Kraftfahrzeuge, d. h. auch Krafträder und motorgetriebene Fahrzeuge, die keine Kraftfahrzeuge sind. In TSFS 2017:54 wurden jedoch Krafträder und andere motorbetriebene Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge in die Anhänge 2 bzw. 3 verschoben, und Abgasanalysatoren werden bei der Umweltinspektion dieser Fahrzeuge nicht mehr verwendet. Daher wird vorgeschlagen, die Vorschriften zu ändern. Die Bestimmung ist nunmehr in § 4 Absatz 1 enthalten und verweist auf Anhang 1 der geltenden Vorschriften der Verkehrsbehörde. Der Umfang, in dem die Abgaskontrolle von Fahrzeugen mit einem Abgasanalysator zu überprüfen ist, wurde mit der Einführung der geltenden Vorschriften der schwedischen Verkehrsbehörde (2017) geändert. Die Änderung trat durch die geänderten Vorschriften der schwedischen Verkehrsbehörde in Kraft. In der Praxis stellen die vorgeschlagenen Änderungen daher eine Anpassung an das dar, was in diesem Bereich bereits in Kraft ist.

In der geltenden Vorschrift wird in § 9 vorgeschrieben, dass ein Abgasanalysator, dessen vorgesehener Standort offen ist, für Kondensationsfeuchtigkeit ausgelegt sein muss. Die vorgeschlagenen Vorschriften enthalten die Bestimmung in Abschnitt 4, letzter Absatz. Diese Bestimmungen wurden bisher nicht als technische Vorschriften notifiziert. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Vorschriften unter die Einschränkungen fallen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der MID einhalten müssen. Da die Bestimmungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wurde davon ausgegangen, dass die Prüfung ihrer Auswirkungen bei der Ausarbeitung der Richtlinie berücksichtigt wurde.

b. Inbetriebnahme eines Abgasanalysators – Abschnitt 7 der STAFS [2024:X]
(Vorschläge zu § 8 und § 9 der STAFS 2016:11)

Wie bereits erwähnt, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen von Abschnitt 7 Absatz 1 von STAFS 2016:11 zu ändern, indem der Verweis auf die Vorschriften der schwedischen Verkehrsbehörde aktualisiert wird. Die

Bestimmung soll ebenfalls verschoben werden und wird in den vorgeschlagenen Vorschriften in Abschnitt 4 Absatz 1 dargelegt.

Die Bestimmung in Abschnitt 7 Absatz 2 des STAFS 2016:11 legt Anforderungen für diejenigen fest, die einen Abgasanalysator in Betrieb nehmen, der die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung für die Verwendung in einem Anwendungsgebiet trägt, in dem keine spezifischen Anforderungen an die Art des Abgasanalysators bestehen, der verwendet werden darf. Zweck der Bestimmungen ist der Schutz der CE- und der ergänzenden Metrologie-Kennzeichnung. Eine solche Anforderung kann dahin ausgelegt werden, dass es in der Verantwortung der Person liegt, die ein Instrument in Betrieb nimmt, sicherzustellen, dass das Instrument den Anforderungen entspricht, es ist jedoch nicht klar, wie dies nachzuweisen ist. Dadurch wird unklar, was von der Person, die das Instrument in Betrieb nimmt, tatsächlich erwartet wird. Die Anforderungen an diese Wirtschaftsbeteiligten gelten jedoch als ausreichend zur Sicherstellung, dass die Erzeugnisse die Anforderungen für eine Kennzeichnung erfüllen. Darüber hinaus führt Swedac die Marktüberwachung der Wirtschaftsbeteiligten durch. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Bestimmung in § 7 Absatz 2 STAFS 2016:7 zu streichen.

Abschnitt 8 STAFS 2016:11 enthält Bestimmungen, wonach der Abgasanalysator mit der CE-Kennzeichnung und der messtechnischen Kennzeichnung versehen sein muss und die für diese Kennzeichnung geltenden Anforderungen erfüllt. Die Bestimmung wird aus den gleichen Gründen gestrichen, die oben in Bezug auf Abschnitt 7 Absatz 2 dargelegt wurden.

Die Bestimmung in Abschnitt 9, dass ein Abgasanalysator, dessen vorgesehener Standort offen ist, für Kondensationsfeuchtigkeit ausgelegt sein muss, findet sich in den vorgeschlagenen Vorschriften in Abschnitt 4, letzter Absatz.

c. Geänderter Verweis auf eine Formel im Anhang
(Vorschlag zum Anhang der Vorschriften, Abschnitt 3.2)

Abschnitt 3.2 des STAFS 2016:11, der dem Wortlaut der MID folgen muss, enthält einen Verweis, der in der Richtlinie geändert wurde und daher nicht mehr relevant ist. Vor diesem Hintergrund muss die entsprechende Änderung auch in den Vorschriften von Swedac umgesetzt werden. Der Abschnitt STAFS 2016:11 bezieht sich auf eine Formel in Anhang I der Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates. In der derzeitigen Fassung der Richtlinie wurde der Verweis auf diese Formel geändert in Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE)¹.

¹ ABl. L 42 vom 15.2.2012, S. 1.

Im Wesentlichen enthalten die Richtlinie 98/69/EG und die UNECE-Regelung Nr. 83 die gleichen Anforderungen, mit dem Unterschied, dass die Richtlinie 98/69/EG das atomare Verhältnis von Wasserstoff zu Kohlenstoff auf 1,7261 und das atomare Verhältnis von Sauerstoff zu Kohlenstoff auf 0,0175 festlegt, während die UNECE-Regelung Nr. 83 das gleiche Verhältnis auf 1,73 bzw. 0,02 festlegt (beide für Benzin). Die Folgen dieser Anpassung gelten bei Änderung der Richtlinie als berücksichtigt.

d. Informationen

(Vorschläge zu § 1 und § 6 der STAFS 2016:11)

Es wird vorgeschlagen, Bestimmungen, die Informationen enthalten, zu streichen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine bestimmte Funktion erfüllen. Dies gilt für § 1 STAFS 2016:11, soweit er Angaben zu Anforderungen im Anhang zu den Vorschriften enthält, und § 6 STAFS 2016:11, der einen Verweis auf STAFS 2016:1 über Messgeräte enthält.

e. Neue Grundverordnung und Änderungen in Struktur und Sprache

Die Bestimmungen von STAFS 2016:11 sollen eine neue Struktur haben, die der für mehrere andere Verordnungen, die Teil der Umsetzung der MID sind, angenommenen oder geplanten Struktur ähnelt. Dadurch wird ein besserer Überblick über die Bestimmungen des Rechtsrahmens ermöglicht. Die Änderungen sind so umfangreich, dass es angebracht ist, die neue Regelung durch eine neue Grundvorschrift einzuführen.

In Bezug auf die geänderte Gliederung der Bestimmungen ist insbesondere Folgendes zu nennen. Die Bestimmungen, in denen ausdrücklich Wirtschaftsakteure genannt werden, sind stattdessen als Anforderungen an Messsysteme zu definieren, da allgemeine Anforderungen an die Wirtschaftsakteure im Handel mit Messgeräten bereits in Kapitel 3 von STAFS 2016:1 über Messgeräte enthalten sind. Dies wird die Angelegenheit für die Marktteilnehmer in diesem Bereich vereinfachen, da es im Besitzstand klarer wird, wenn Anforderungen an das Messgerät und an die Wirtschaftsakteure gestellt werden.

Es werden auch sprachliche Änderungen in den Bestimmungen vorgeschlagen.

3. Beschreibung alternativer Lösungen für das, was erreicht werden soll und welche Auswirkungen entstehen, wenn keine Regulierung entsteht.

Die Änderungen in Bezug auf angepasste Verweise auf die Verordnungen der schwedischen Verkehrsbehörde und die UNECE-Regelung Nr. 83 (beschrieben in Abschnitt 2 Buchstaben a und c) sind so beschaffen, dass es

keine alternativen Lösungen gibt, um den Rechtsrahmen kohärent zu halten.

Swedac hat auch einen alternativen Wortlaut der Ausnahmebestimmung, Abschnitt 10 des STAFS 2016:11 und Abschnitt 8 der Verordnungsentwürfe, geprüft. Der Absatz könnte präzisiert werden, indem darauf hingewiesen wird, von welchen Bestimmungen in den Vorschriften, nämlich den Abschnitten 4 und 7, Swedac Ausnahmen gewähren kann. Nur in diesen Absätzen räumt die MID dem Mitgliedstaat eine gewisse Freiheit bei der Wahl der Art und Weise ein, wie die Anforderungen der Richtlinie anzuwenden sind. Swedac ist nicht befugt, Ausnahmen von anderen Teilen zu erteilen. Eine solche Klarstellung in der Bestimmung würde keine inhaltliche Änderung der Art und Weise der Anwendung der Bestimmungen nach sich ziehen, könnte aber Klarheit über die Möglichkeiten für Ausnahmen schaffen. Bei einer Freistellungsprüfung muss jedoch stets berücksichtigt werden, ob tatsächliche Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die beantragte Freistellung über die Förderfähigkeit im Rahmen der Richtlinie hinausgeht. Es wird eine Herausforderung sein, dies klar in den Bestimmungen der Vorschriften zu artikulieren. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass der derzeitige Wortlaut demjenigen entspricht, der in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Vorschriften von Swedac enthalten ist. Da der Zweck der laufenden Überprüfung darin besteht, eine einheitliche und vertraute Struktur der Vorschriften der Agentur zu schaffen, hat sich Swedac dafür entschieden, keine Änderungen an dieser Bestimmung vorzuschlagen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind ansonsten das Ergebnis einer Überprüfung der früheren Vorschriften mit dem Ziel, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und einheitlicher zu gestalten. Es gibt anscheinend keine alternativen Lösungen zur Änderung der Vorschriften, um die oben genannten Ziele zu erreichen.

4. Wer ist von der Regelung betroffen

Unter die Anforderungen der geltenden Vorschriften fallen Wirtschaftsakteure, die Abgasanalytoren zur Verfügung stellen oder in Verkehr bringen, und solche, die solche Messgeräte in Betrieb nehmen, insbesondere akkreditierte Prüfstellen und Reparaturwerkstätten. Die Änderungen betreffen auch benannte Stellen für Messgeräte.

5. Die Ermächtigungen, auf denen die Entscheidungsbefugnis von Swedac beruht

Die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über Anforderungen an und Prüfungen von Messgeräten, die bei der Abgasreinigung von im Verkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen verwendet werden, ist in § 14 der Abgasreinigungsverordnung (2011:345) geregelt.

Nach derselben Bestimmung muss Swedac die schwedische Verkehrsbehörde konsultieren, bevor sie Vorschriften erlässt. Die schwedische Verkehrsbehörde hat erklärt, dass es ausreicht, die Konsultation durch Vorlage des Entwurfs der Vorschriften zur Stellungnahme durchzuführen.

6. Kosten und sonstige Auswirkungen der Verordnung

Es wird davon ausgegangen, dass die Aufhebung der Anforderungen für diejenigen, die Abgasanalysatoren mit CE-Kennzeichnung und zusätzlicher Metrologie-Kennzeichnung zur Verwendung in anderen Fällen als denen, in denen die Verwendung eines MID-Messgeräts erforderlich ist, in Betrieb nehmen, keine spezifischen Auswirkungen haben wird.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine besonderen Auswirkungen haben, da die Änderungen ansonsten in Klarstellungen und Anpassungen der Struktur der anderen Vorschriften der Behörde im Bereich des gesetzlichen Messwesens bestehen.

7. Bewertung, ob die Regelung die Verpflichtungen Schwedens als Mitgliedstaat der Europäischen Union erfüllen oder übertreffen

Die vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen den Verpflichtungen Schwedens als Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Die vorgeschlagenen Vorschriften sind technische Vorschriften, die der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates mitzuteilen sind.

8. Bewertung der Frage, ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens besonders zu bedenken ist und ob besondere Informationsinitiativen erforderlich sind

Bevor die Vorschriften erlassen werden, ist eine Frist von etwa sechs Monaten erforderlich, um sie gemäß der Verordnung (1994:2029) über technische Vorschriften und der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates zu notifizieren. Der früheste Zeitpunkt, an dem die neuen Grundvorschriften in Kraft treten können, ist der 1. Oktober 2024.

Die Vorschriften und Angaben zum Inkrafttreten werden auf der Website von SWEDAC-abrufbar sein. Weitere Informationsinitiativen werden nicht für notwendig erachtet.

9. Zu Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Wettbewerbsfähigkeit oder andere Umstände von Unternehmen

Die vorgeschlagenen Änderungen des Anwendungsbereichs (Abschnitt 1) führen zu Vereinfachungen für die betroffenen Unternehmen, da klarer ist, dass es keine Kennzeichnungspflicht für Abgasanalysatoren gibt.

Die Aufhebung der Anforderungen an die Inbetriebnahme (Abschnitte 7 und 8) führt zu einem einfacheren Regelungsrahmen für die Unternehmen. Es ist schwer einzusehen, wie die Nutzer von Abgasanalysatoren die aktuellen Anforderungen erfüllen können, d. h. sicherstellen können, dass Unternehmen und Hersteller die Vorschriften korrekt eingehalten haben, insbesondere wenn es darum geht, zu überprüfen, ob die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung korrekt umgesetzt wurden. Daher ist es gerechtfertigt, diese Anforderungen zu streichen.

Darüber hinaus wurde die doppelte Regulierung für Wirtschaftsakteure ermittelt und durch die vorgeschlagenen Änderungen angegangen. Die bereits in STAFS 2016:1 enthaltenen Entfernungsanforderungen sorgen für einen klareren Rechtsrahmen für die Wirtschaftsakteure.

Die sprachlichen und strukturellen Änderungen tragen auch zur Vereinfachung für die Interessenträger bei, da die Vorschriften leichter zu navigieren und zu verstehen sind.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Vorschriften im Vergleich zu den geltenden Vorschriften keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen, die Wettbewerbsfähigkeit oder die Bedingungen im Allgemeinen der Unternehmen haben. Zertifikate, die zuvor ausgestellt wurden, bleiben gemäß der neuen Vorschrift gültig, was bedeutet, dass Händler keine neuen Bewertungen vornehmen und keine neuen Zertifikate ausstellen oder bestehende Ausrüstungen ersetzen müssen.

10. Zu den Auswirkungen auf Gemeinden und Regionen

Es wird erwartet, dass der Entwurf keine Auswirkungen auf Gemeinden oder Regionen hat.

11. Einholung einer Stellungnahme des schwedischen Rates für bessere Rechtsetzung und der Zustimmung der Regierung

Die Stellungnahme des schwedischen Rates für bessere Rechtsetzung wird zusammen mit den Stellungnahmen zum Entwurf eingeholt. Es wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag keine Auswirkungen hat, die die Zustimmung der Regierung gemäß Abschnitt 2 der Verordnung (2014:570) über die Zustimmung der Regierung zur Annahme bestimmter Verordnungen erfordert.

12. Ansprechpartner

Renée Hansson, Prüferin

renee.hansson@swedac.se
+46 (0)33-17 08 32

Samuel Pena Hernandez
Samuel.penahernandez@swedac.se
+46 (0)33-17 08

Tove Sehested, Rechtsanwalt
tove.sehested@swedac.se
+46 (0)33-17 77 50

ANHANG

2024-09-03

Geänderter Vorschlag und ergänzende Folgenabschätzung zu Vorschriften über Abgasanalysatoren

1. Einleitung

Swedac ist berechtigt, gemäß § 14 der Abgasreinigungsverordnung (2011:345) Vorschriften über Anforderungen an und Überprüfung von Messgeräten zu erlassen, die bei der Abgasreinigung von im Verkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen eingesetzt werden. Darauf aufbauend hat Swedac Vorschriften (2016:11) zu Abgasanalysatoren (STAFS 2016:11) erlassen.

Die Vorschriften von Swedac über Abgasanalysatoren sind Teil der schwedischen Umsetzung der MID². Eine Übersicht über alle gesetzlichen Messvorschriften von Swedac ist derzeit im Gange, die auch STAFS 2016:11 umfasst. In den Vorschriften werden Anforderungen an die Auslegung von Abgasanalysatoren festgelegt, um zuverlässige Messergebnisse zu gewährleisten.

Am 14. März 2024 übermittelte Swedac einen Entwurf der Vorschriften zur Konsultation. Neben den Mindestanforderungen der Richtlinie enthalten sowohl die geltenden Vorschriften als auch der am 14. März vorgelegte Entwurf eine Anforderung, die nach der Richtlinie fakultativ ist, nämlich dass der Zähler für die Kondensation von Feuchtigkeit ausgelegt sein muss, wenn der vorgesehene Standort offen ist. Diese Anforderung gilt insbesondere für Abgasanalysatoren, die bei der technischen Überwachung gemäß Anhang 1 der Vorschriften und allgemeinen Ratschläge der schwedischen Verkehrsbehörde (TSFS 2017:54) über die technische Überwachung und die Abgaskontrolle, die von akkreditierten Reparaturwerkstätten für die Ausstellung von Bescheinigungen, die von der schwedischen Verkehrsbehörde gemäß Kapitel 6 Abschnitt 19 der Fahrzeugverordnung (2009:211) zu prüfen sind, durchgeführt werden, zur Abgaskontrolle in Betrieb genommen werden (im Folgenden „Zwei-Fehler-Quote“ [*släcka tvåor*] [Anmerkung des Übersetzers: Lösung von Problemen, die bei der ersten Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung festgestellt wurden]).

Nach Ablauf der Konsultationsfrist stellte sich die Frage, ob es notwendig ist, den letzten Absatz von § 4 des Entwurfs der Vorschriften zu regeln. Die

² Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung).

Bestimmung betrifft die Anforderung, dass ein Abgasanalysator für die Kondensationsfeuchtigkeit ausgelegt sein muss, wenn der vorgesehene Standort offen ist. Vor diesem Hintergrund hat Swedac das Problem untersucht und neue Überlegungen zu dieser Anforderung angestellt. Die Untersuchung erfolgte in Form von Kontakten mit Vertretern der Akkreditierungsabteilung von Swedac, technischen Gutachtern mit Kenntnissen und Erfahrungen in der Kalibrierung von Abgasanalysatoren und einer Bestandsaufnahme, wie dies in einer Reihe anderer europäischer Länder geregelt ist.

Im Gegensatz zu dem zuvor vorgelegten Vorschlag wird nun vorgeschlagen, diese Anforderung zu streichen. In dieser zusätzlichen Folgenabschätzung werden die Gründe und Auswirkungen der Aufhebung dieser Anforderung untersucht. Im Übrigen wird auf die zuvor vorgelegte Folgenabschätzung verwiesen.

Der früheste Zeitpunkt, an dem das neue Gesetz in Kraft treten kann, ist der 1. Januar 2025.

2. Warum ist es möglich, Anforderungen an den Analysator einzuführen, dass er so ausgelegt ist, dass er kondensierender Feuchtigkeit standhält?

Die Messungen, für die die Abgasanalysatoren verwendet werden, werden durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die Umweltauflagen erfüllen, indem die Emissionen gemessen werden. In Schweden werden diese Analysatoren sowohl im Freien als auch im Innenbereich eingesetzt. Ziel der Aufnahme dieser Anforderung in die Verordnung war es, die Zuverlässigkeit der Messungen von Analysatoren an einem offenen Ort, d. h. im Freien, zu gewährleisten.

Um die Messgenauigkeit und Funktionalität unter unterschiedlichen Umgebungsbedingungen zu erhalten, ist es wichtig, dass diese Analysatoren so ausgelegt sind, dass sie kondensierender Luftfeuchtigkeit standhalten, insbesondere, wenn sie sich im Freien befinden. Wenn sich der Abgasanalysator im Freien befindet, ist er heißen Abgasemissionen ausgesetzt, die zu Kondensation führen können. Der Kondensator kann sich dann schnell füllen, und der Analysator muss regelmäßig belüftet werden, um ein Überfüllen zu vermeiden, was nicht immer effektiv funktioniert. Wenn dies nicht gehandhabt wird, kann das Messgerät einfrieren und unbrauchbar werden.

3. Design des Abgasanalysators

Soweit Swedac weiß, werden die auf dem Markt befindlichen Analysatoren neben der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen der MID in der Regel auch auf der Grundlage der internationalen Empfehlungen in der *OIML R 99-1 & 2* hergestellt. *Instrumente zur Messung der Fahrzeugabgasemissionen*.³ Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der MID können

³ International Organization of Legal Metrology, 2008. OIML R 99-1 & 2: Instrumente zur Messung der Fahrzeugabgasemissionen (Teil 1: Messtechnische und technische Anforderungen, Teil 2: Prüfverfahren).

sogenannte Empfehlungen (normative Dokumente) in der IOML eine Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie begründen. Zu diesem Zweck wurde der Verweis auf *OIML R 99-1 & 2* im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.⁴

In *OIML R 99-1 & 2* gibt es Konstruktionsanforderungen, die darauf abzielen, Kondensation zu verhindern.⁵ Diese stellen die derzeit bevorzugte Methode dar, um sicherzustellen, dass Analytoren die Anforderung erfüllen, für kondensierende Feuchtigkeit ausgelegt zu sein.

4. Anforderungen an akkreditierte Prüfstellen und Reparaturwerkstätten

Stellen, die während der technischen Überwachung Abgaskontrollen durchführen, und Reparaturwerkstätten, die Abgaskontrollprüfungen zur „Zwei-Fehler-Quote“ durchführen, sind nach *SS-EN ISO/IEC 17020* akkreditiert. In Abschnitt 6.2.1 dieser Norm wird vorgeschrieben, dass akkreditierte Stellen Zugang zu geeigneten und ausreichenden Räumlichkeiten und Ausrüstungen haben müssen, damit sie alle Aspekte der Inspektionstätigkeiten kompetent und sicher durchführen können.

Die aktuelle Regelung in *STAFS 2016:11* lässt den einzelnen Prüfstellen oder Reparaturwerkstätten die freie Wahl, ob sie ihren Abgasanalysator drinnen oder draußen aufstellen. Wenn sie sich jedoch dafür entscheiden, den Analysator im Freien zu platzieren, müssen sie einen wählen, der diesem Standort standhält. Wenn sie einen Innenstandort wählen, muss der Analysator, den sie kaufen, die Anforderung an die Kondensation von Feuchtigkeit nicht erfüllen. Somit besteht für die akkreditierten Stellen eine Wahlfreiheit, die es jeder Station oder Reparaturwerkstatt ermöglicht, ihren Analysatorkauf und ihren Standort unter Berücksichtigung der Bedingungen der Station oder Reparaturwerkstatt anzupassen, ohne die Messgenauigkeit zu beeinträchtigen.

5. Regulierung in anderen Ländern

Swedac hat einen Vergleich darüber durchgeführt, wie eine Reihe anderer Länder in Europa die Anforderungen an Abgasanalysatoren umgesetzt haben. Die für den Vergleich ausgewählten Länder sind Finnland, Dänemark, Norwegen und die Schweiz. Diese Länder haben ähnliche klimatische Bedingungen wie Schweden, und es ist daher von Interesse zu sehen, ob sie sich dafür entschieden haben, die Möglichkeit zu nutzen, Anforderungen an die kondensierende Luftfeuchtigkeit für offene Standorte festzulegen.

Der Vergleich hat gezeigt, dass keines dieser Länder eine solche Anforderung eingeführt hat. Alle diese Länder verfügen über nationale Vorschriften, mit denen die Anforderung der MID an die Hersteller

https://www.oiml.org/de/files/pdf_r/r099-1-2-e08.pdf (2024-07-05).

⁴ ABl. C 33, 2.2.2011, S. 1-12.

⁵ *OIML R99-1 & 2*, Abschnitt 6.1.4.1 Das Gasfördersystem muss einen Wasserabscheider enthalten, der verhindert, dass sich Wasserkondensation in Messbauteilen bildet

umgesetzt wird, Informationen darüber bereitzustellen, ob das Gerät für kondensierende oder nicht kondensierende Luftfeuchtigkeit ausgelegt ist und ob der vorgesehene Standort des Geräts offen oder geschlossen ist.⁶ Keines der Länder hat eine Bedingung auferlegt, wonach der Abgasanalysator bestimmte Anforderungen an die Inbetriebnahme erfüllen muss, die durch lokale klimatische Bedingungen wie Temperaturgrenzwerte, Feuchtigkeitsbedingungen und offene oder geschlossene Standorte gerechtfertigt sind.

6. Welche Auswirkungen hat es, wenn die aktuellen Anforderungen wegfallen?

Swedac ist der Ansicht, dass die Aufhebung der Anforderung keine größeren Auswirkungen auf die Hersteller von Abgasanalysatoren hätte. Dies liegt daran, dass sie bereits *OIML R 99-1 & 2* während der Herstellung folgen. Sie müssten weiterhin angeben, ob das Gerät für kondensierende oder nicht kondensierende Luftfeuchtigkeit ausgelegt ist, und den vorgesehenen Standort des Geräts angeben. Nach Ansicht von Swedac würde die Streichung der Anforderung keine tatsächlichen Änderungen in der Produktion oder damit in den bereits heute vorgelegten Informationen nach sich ziehen. Hersteller, die bereits *OIML R 99-1 & 2* verwenden, legen nahe, dass die in den auf dem Markt befindlichen Abgasanalysatoren erwartete Messgenauigkeit nicht beeinträchtigt wird, wenn die Anforderung aus den Vorschriften von Swedac gestrichen wird; Sie würde auch keine Änderungen in der Fähigkeit der Hersteller zur Tätigkeit auf dem schwedischen oder europäischen Markt mit sich bringen. Allerdings würde dies, wenn auch nur theoretisch, eine Entlastung für die Unternehmen bedeuten, indem unnötige Regulierungen beseitigt und damit der Regulierungsrahmen vereinfacht würde.

Für die akkreditierten Stellen würde die vorgeschlagene Änderung den Rechtsrahmen vereinfachen. Die Abschaffung der Anforderung an die Kondensation von Feuchtigkeit an einem offenen Ort würde bedeuten, dass sie nicht mehr sicherstellen müssten, dass diese besondere Anforderung bei der Auswahl des zu kaufenden Analysators erfüllt wird. Es gibt daher eine gewisse Entlastung bei der regulatorischen Belastung für sie. Dennoch wird weiterhin von ihnen erwartet, dass sie Analysatoren in Betrieb nehmen, die die grundlegenden Anforderungen der MID erfüllen, wie durch die CE-Kennzeichnung und die zusätzliche Metrologie-Kennzeichnung nachgewiesen wird. Den Abgasanalysatoren werden weiterhin Informationen der Hersteller darüber beigelegt, ob das Gerät für kondensierende oder nicht kondensierende Luftfeuchtigkeit ausgelegt ist und wo sich das Gerät befinden soll. Wie bereits erwähnt, werden Abgasanalysatoren auf dem europäischen Markt voraussichtlich weiterhin gemäß *OIML R-1 & 2* entworfen und somit kondensierender Luftfeuchtigkeit in offener Lage standhalten.

Für Verbraucher in Form von Fahrzeughaltern, die ihr Fahrzeug bei einer akkreditierten Prüfstelle für die technische Überwachung oder bei einer

⁶ Siehe MID Anhang I Abschnitt 1.3.1

akkrediterierten Werkstatt für die „Zwei-Fehler-Quote“ einreichen, wird der Vorschlag ebenfalls keine nennenswerten Auswirkungen haben. Da von Abgasanalysatoren weiterhin erwartet werden kann, dass sie mit kondensierender Luftfeuchtigkeit umgehen, sollte der neue Vorschlag das Risiko falscher Messergebnisse nicht erhöhen.

7. Schlussfolgerung

Angesichts der Tatsache, dass von den auf dem europäischen Markt verfügbaren Abgasanalysatoren erwartet werden kann, dass sie für den Umgang mit kondensierender Feuchtigkeit ausgelegt sind, dass von akkreditierten Prüfstellen und Reparaturwerkstätten erwartet wird, dass sie weiterhin geeignete Geräte in Form von Abgasanalysatoren mit CE-Kennzeichnung verwenden, dass die Aufhebung dieser Anforderung die schwedischen Vorschriften den Vorschriften in vergleichbaren Ländern näher bringen würde und dass eine gewisse Vereinfachung der Vorschriften stattfinden würde, ist Swedac der Auffassung, dass die Anforderung, dass Abgasanalysatoren für die Kondensationsfeuchtigkeit ausgelegt sein müssen, wenn der vorgesehene Standort im Freien ist, aus den vorgeschlagenen Verordnungen gestrichen werden kann.

8. Ansprechpartner

Renée Hansson, Prüferin
renee.hansson@swedac.se
+46 (0)33-17 08 32

Tove Sehested, Rechtsanwalt
tove.sehested@swedac.se
+46 (0)33-17 77 50